

Die „Quasi-Kausalität“ des Unterlassens in der strafrechtlichen Fallbearbeitung

Prof. Dr. Dennis Bock, Wiss. Mitarbeiter Jan Nicklaus, Kiel*

I. Problemstellung	471
II. Kausalität und Alternativgeschehen im Begehungsdelikt	472
1. Condicio-Formel und gesetzmäßige Bedingung	472
2. Einbeziehung alternativer Geschehensabläufe	472
III. Kausalität und Alternativgeschehen im Unterlassungsdelikt	473
1. Grundlagen und Begriffliches	473
2. Vermeidbarkeits- und Risikoverminderungslehre	474
3. Ausgeblendete Alternativrisiken	476
a) Maßgeblichkeit des Erfolgs in seiner konkreten Gestalt?	476
b) Mehrere Personen wirken an der Erfolgsherbeiführung mit	477
aa) Mehrstufige und überholende „Quasi-Kausalität“	477
bb) Kumulative und alternative „Quasi-Kausalität“; Gremienentscheidungen	478
cc) Unterlassen ermöglicht pflichtwidriges Verhalten anderer	479
IV. Zusammenfassung	479

I. Problemstellung

Die Kausalität zeichnet sich bereits im Begehungsdelikt durch ein starkes Auseinanderfallen von Lehre und Fallbearbeitung aus: Die *condicio-sine-qua-non*-Formel wird in der Literatur vielfach als zirkelschlüssige bloße Umformulierung der Kausalitätsfrage kritisiert,¹ zugleich aber zur Anwendung in der Falllösung empfohlen.² Im Unterlassungsdelikt werden die resultierenden Probleme dadurch verschärft, dass § 13 Abs. 1 StGB mit der Formulierung „unterlässt, [...] abzuwenden“ eine Betrachtung alternativer Geschehensabläufe fordert, die im Begehungsdelikt gerade vermieden werden soll.³ Die Bestimmung des erforderlichen Zusammenhangs zwischen Unterlassen und Erfolg führt

* Dennis Bock ist Inhaber der Professur für Deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften. Jan Nicklaus ist Wiss. Mitarbeiter an dieser Professur.

¹ Bock, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2021, 5. Kap. Rn. 103; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, § 6 Rn. 229; vertiefend Puppe/Grosse-Wilde, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, vor § 13 Rn. 90 ff.; Renzikowski, in: FS Kindhäuser, 2019, S. 379.

² Bock, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2021, 5. Kap. Rn. 103; vgl. auch Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 9.

³ Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, vor § 13 Rn. 31; Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020, 9. Kap. Rn. 27; Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 233; Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 12; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil,

beide Problemfelder zusammen. Entstehende dogmatische Friktionen werden durch den wenig aussagekräftigen Begriff der „Quasi-Kausalität“⁴ verdeutlicht.⁵ Die folgende Darstellung des Merkmals in seinen Anforderungen und problematischen Fallgruppen soll nicht nur bei der Fallbearbeitung helfen, sondern auch das Verständnis der zugrunde liegenden Fragestellungen fördern.

II. Kausalität und Alternativgeschehen im Begehungsdelikt

1. Condicio-Formel und gesetzmäßige Bedingung

Ausgangspunkt der Betrachtung der „Quasi-Kausalität“ ist die Kausalität im Begehungsdelikt. Nicht nur in der Rechtsprechung,⁶ sondern auch in der universitären Fallbearbeitung⁷ ist es üblich, die *condicio-sine-qua-non*-Formel anzuwenden: Eine Handlung ist kausal für einen Erfolg, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.⁸ Es wurde bereits angedeutet, dass diese Formel keinen subsumtionsfähigen Inhalt hat. Regelmäßig wird daher zur Beantwortung der Frage, ob der Erfolg ohne die Handlung entfiele, auf naturgesetzliche Bedingungsbeziehungen abgestellt:⁹ Der Schlag mit einem harten, schweren Gegenstand auf eine Vase führt erfahrungsgemäß dazu, dass diese Vase zerbricht, und deshalb kann der Schlag nicht hinweggedacht werden, ohne dass das Zerbrechen der Vase entfiele. Die *condicio*-Formel wird also nur vordergründig angewendet und inhaltlich durch die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung ausgefüllt. Obwohl deren unmittelbare Anwendung die Notwendigkeit, die *condicio*-Formel in bestimmten Fallgruppen zu modifizieren, vermied,¹⁰ ist aus Gründen der Üblichkeit nach wie vor zu empfehlen, die *condicio*-Formel in der Falllösung zugrunde zu legen.¹¹

2. Einbeziehung alternativer Geschehensabläufe

Nach ganz h.M. ist eine Vollendungsstrafbarkeit ausgeschlossen, wenn auch ein rechtmäßiges Alternativverhalten des Täters den Erfolg in seiner konkreten Gestalt verursacht hätte, sog. Rechts- oder Pflichtwidrigkeitszusammenhang.¹² Dies zwingt auch im Begehungsdelikt zur Betrachtung alternativer Geschehensabläufe.¹³ In der Praxis – und deshalb auch in Klausursachverhalten – kann häufig

52. Aufl. 2022, § 6 Rn. 237; vgl. bereits *Spendel*, Die Kausalitätsformel der Bedingungstheorie für die Handlungsdelikte, 1948, S. 38.

⁴ Zum Begriff *Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 887; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 18 Rn. 35; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, § 19 Rn. 1172 m.w.N. aus der Rechtsprechung.

⁵ Vgl. *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, § 13 Rn. 53.

⁶ St. Rspr., vgl. nur BGHSt 39, 195.

⁷ Vgl. die Nachweise in Fn. 2; näher *Puppe*, ZStW 92 (1980), 863.

⁸ Statt aller *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, vor § 13 Rn. 31.

⁹ *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 6 m.w.N.

¹⁰ *Bock*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2021, 5. Kap. Rn. 103; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 24; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, § 6 Rn. 229 ff.

¹¹ *Bock*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2021, 5. Kap. Rn. 103; vgl. auch *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 9.

¹² *Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 251; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 73; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, § 6 Rn. 301 ff; für das Fahrlässigkeitsdelikt *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 52 Rn. 26 ff.

¹³ Vgl. *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 73; einschränkend *Bock*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2021, 5. Kap. Rn. 127; abweichend etwa *Puppe/Grosse-Wilde*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, vor § 13 Rn. 200 ff.

nicht mit der nötigen Sicherheit¹⁴ festgestellt werden, ob ein gedachtes Alternativverhalten den Erfolg ebenfalls verursacht hätte.¹⁵ Als wesentliche Meinungsstränge können die sog. Risikoerhöhungslehre und die herrschende sog. Vermeidbarkeitslehre gelten.¹⁶ Nach ersterer genügt bereits die Steigerung des unerlaubten Risikos des Erfolgseintritts als Voraussetzung der objektiven Zurechnung materiell-rechtlich zur Vollendungsstrafbarkeit, wenn sich dieses Risiko im Erfolg realisiert.¹⁷ Letztere fordert die Feststellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, dass auch das Alternativverhalten den Erfolg verursacht hätte.¹⁸ Prozessual ist nach beiden Auffassungen erforderlich, dass die Tatbestandsvoraussetzungen zur richterlichen Überzeugung gem. § 261 StPO feststehen; lediglich der materiell-rechtliche Bezugspunkt ist ein anderer.¹⁹

Die h.M. schränkt die hohen Anforderungen der Vermeidbarkeitslehre an anderer Stelle im Ergebnis ein, indem sie bestimmte Alternativrisiken oder sogar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehende Alternativursachen für unbeachtlich erklärt.²⁰ So sollen etwa hypothetische Kausalverläufe, die über die Betrachtung eines rechtmäßigen Alternativverhaltens hinausgehen, ausgeblendet werden.²¹ Dies betrifft maßgeblich rechtswidriges Verhalten anderer, so im Lehrbuchbeispiel der sog. alternativen Kausalität.²² Auch im Übrigen sollen Reserveursachen bereits materiell-rechtlich im Rahmen der Kausalität irrelevant sein.²³ Eine starke Erweiterung der Strafbarkeit erfolgt auch dadurch, dass im Begehungsdelikt auf den Erfolg in seiner konkreten Gestalt abgestellt wird: Insbesondere wenn nicht rechtsgutsbezogene Aspekte zum konkreten Erfolg gezählt werden, wird damit die Entlastung durch ein rechtmäßiges Alternativverhalten versagt, das den selben tatbestandsmäßigen Erfolg verursacht hätte.²⁴ Dass diese Verengung nicht zwingend ist, zeigt die diesbezügliche Diskussion zum Unterlassungsdelikt.²⁵

III. Kausalität und Alternativgeschehen im Unterlassungsdelikt

1. Grundlagen und Begriffliches

Die Übertragung der Kausalitätslehre auf das Unterlassungsdelikt muss vom Wortlaut des § 13 Abs. 1 StGB ausgehen: „Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, [...]“. Der Unterlassungsvorwurf beruht also auf dem Nichtabwenden eines Erfolgs, d.h. auf der Nichtvornahme einer Handlung, die den Erfolg abgewendet hätte.²⁶ Der Gesetzeswortlaut setzt damit gerade keine Kausalität des Unterlassens, sondern eine solche der hypothetischen Hand-

¹⁴ Vgl. § 261 StPO sowie dazu *Tiemann*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 261 Rn. 11 ff.

¹⁵ Häufiges Beispiel ist der sog. Radfahrer-Fall, BGHSt 11, 1.

¹⁶ *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2022, § 15 Rn. 44; zu weiteren Lösungsansätzen *Greco*, ZIS 2011, 674 (675).

¹⁷ Grundlegend *Roxin*, ZStW 74 (1962), 411 (431 f.).

¹⁸ BGHSt 6, 1; vgl. die Nachweise bei *Greco*, ZIS 2011, 674 (675).

¹⁹ *Freund*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 13 Rn. 213 (Fn. 348); *Engländer*, JuS 2001, 958 (960 f.); *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, § 13 Rn. 56.

²⁰ Vgl. *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 12 ff. m.w.N.

²¹ *Bock*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2021, 5. Kap. Rn. 127 m.w.N., vgl. auch die Nachweise bei Fn. 3.

²² *Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 228 ff.; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 13 Rn. 26 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, § 6 Rn. 230.

²³ *Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 233 ff.; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 13 Rn. 15 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, § 6 Rn. 237.

²⁴ Vgl. *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 15.

²⁵ Dazu unten 3. a).

²⁶ *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, § 13 Rn. 53.

lung für ein hypothetisches Ausbleiben des Erfolgs voraus.²⁷ Das Konzept der Kausalität für ein Ausbleiben kann weiter konkretisiert werden: Erforderlich ist, dass der auf das Unterlassen des Täters folgende, tatsächlich eingetretene Geschehensablauf, der durch gesetzmäßige Bedingungen mit dem Erfolg verbunden ist, durch das hypothetische Täterhandeln abgebrochen worden wäre.²⁸ Dieser gesetzlichen Umschreibung kommt der teilweise verwendete Begriff der hypothetischen Kausalität²⁹ am nächsten: Das hypothetische Handeln wäre kausal für die Erfolgsabwendung. Der Begriff „Quasi-Kausalität“ erscheint demgegenüber spätestens bei synonyme Bezeichnung als „Fast-Ursächlichkeit“ wenig aufschlussreich. Angesichts seiner Üblichkeit sollte er in der Fallbearbeitung dennoch verwendet werden.³⁰ Wie im Begehungsdelikt ist darüber hinaus eine Einkleidung in die *condicio*-Formel zu empfehlen: „Quasi-Kausalität“ liegt vor, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg (in seiner konkreten Gestalt)³¹ entfiel.³²

2. Vermeidbarkeits- und Risikoverminderungslehre

Im Unterlassungsdelikt ist bereits auf Ebene der „Quasi-Kausalität“ zwingend³³ ein hypothetischer Geschehensablauf zu betrachten.³⁴ Besteht diesbezüglich – wie in der Praxis regelmäßig –³⁵ Unsicherheit, stellt sich die Frage nach den materiell-rechtlichen und prozessualen Anforderungen mit besonderer Schärfe. Die Positionen entsprechen den zum Begehungsdelikt dargestellten: Die Vermeidbarkeitslehre fordert materiell-rechtlich die tatsächliche Erfolgsvermeidung im Fall der Vornahme der gebotenen Handlung, die Risikoverminderungslehre hält es für ausreichend, wenn diese Handlung objektiv *ex ante* dasjenige Erfolgsrisiko gemindert hätte, das sich im Erfolg realisiert hat.³⁶ Prozessual gilt nach beiden Auffassungen das Beweismaß des § 261 StPO.³⁷

Prämisse der Vermeidbarkeitslehre ist also, dass „Quasi-Kausalität“ materiell-rechtlich die (sichere) naturgesetzliche Ursächlichkeit der unterlassenen Handlung für das Ausbleiben des Erfolgs im Fall ihrer Vornahme voraussetzt.³⁸ Damit geht das prozessuale Beweismaß des § 261 StPO, d.h. das Erfordernis der Feststellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, einher.³⁹ (Nur) mit

²⁷ Heinrich, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 7. Aufl. 2022, Rn. 894; Kühl, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 8. Aufl. 2017, § 18 Rn. 35; Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 49 Rn. 8 ff.

²⁸ Vgl. Frister, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 9. Aufl. 2020, 22. Kap. Rn. 20; anders noch Bock, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 2021, 12. Kap. Rn. 65.

²⁹ Etwa Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 49 Rn. 13.

³⁰ Wenn demgegenüber teilweise eine Kausalität des Unterlassens selbst für möglich gehalten wird, ist damit lediglich eine perspektivische und terminologische Abweichung verbunden: Kausalität kann als Setzen eines notwendigen Teils einer hinreichenden Bedingung des Erfolgesintritts verstanden werden. Diese Bedingung kann positiv oder negativ sein. Wer dann etwa seinem Kleinkind für längere Zeit kein Wasser gibt, setzt eine negative Bedingung für dessen Verletzung oder sogar Tod. Der sachliche Gehalt ist derselbe: Die gebotene Wassergabe hätte das Weiterleben ermöglicht, den Todeserfolg also abgewendet. Zum Ganzen *Puppe*, *ZStW* 92 (1980), 863 (895 ff.).

³¹ Hierzu unten 3. a).

³² Kühl, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 8. Aufl. 2017, § 18 Rn. 36 m.w.N.

³³ Im Begehungsdelikt erweckt die *condicio*-Formel den Eindruck, auch hier sei ein hypothetischer Kausalverlauf zu betrachten. Bei der Anwendung der Lehre von den gesetzmäßigen Bedingungen erweist sich dies jedoch als bloße Formulierungsfrage. Zum Ganzen Bock, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 2021, 5. Kap. Rn. 110 m.w.N.

³⁴ Stratenwerth/Kuhlen, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 6. Aufl. 2011, § 13 Rn. 53.

³⁵ Bock, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 2021, 12. Kap. Rn. 66.

³⁶ Vgl. nur Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 49 Rn. 15 ff.

³⁷ Stratenwerth/Kuhlen, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 6. Aufl. 2011, § 13 Rn. 56.

³⁸ Vgl. nur Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 49 Rn. 15 ff.

³⁹ Zum Beweismaß im Strafprozess Tiemann, in: *KK-StPO*, 9. Aufl. 2023, § 261 Rn. 11 ff.

dieser Prämisse ist der prozessuale in-dubio-pro-reo-Grundsatz anwendbar⁴⁰ und Zweifel an der Erfolgsvermeidung bei Vornahme der unterlassenen Handlung wirken sich zugunsten des Beschuldigten aus.⁴¹ Dann ist auch ein wahrgenommenes Strafbedürfnis bei nur geringfügigen Zweifeln⁴² kein durchschlagendes Gegenargument: Die Unschuldsvermutung ist ein rechtsstaatliches Kernprinzip.⁴³ Die Vermeidbarkeitslehre kann sich insbesondere auf den Wortlaut des § 13 Abs. 1 StGB sowie die Parallele zum Begehungsdelikt stützen: Wer die Kausalität naturalistisch versteht und von der objektiven Zurechnung trennt, setzt sich hierzu vordergründig in Widerspruch, wenn er zugleich die „Quasi-Kausalität“ allein nach Risikogesichtspunkten bestimmt.⁴⁴ Dies stellte auch die Entsprechung i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB in Frage.⁴⁵

Diese materiell-rechtliche Prämisse der naturalistischen Kausalität im Unterlassungsdelikt wird jedoch von der Risikoverminderungslehre angezweifelt. Sie geht davon aus, dass die Ermittlung aller Faktoren, die zu einem Erfolg real beigetragen haben oder in einem gedachten Alternativgeschehen hypothetisch beigetragen hätten, mit den derzeitigen technischen Mitteln prinzipiell nicht durchgeführt werden könne.⁴⁶ Wie zum Begehungsdelikt angedeutet wurde, behilft sich die h.M. damit, hypothetische Kausalverläufe im Allgemeinen auszublenden und nur in bestimmten Situationen einzubeziehen. Dann aber ist jede Einordnung einer Fallgruppe als materiell-rechtlich relevant oder irrelevant angreifbar.⁴⁷ Für die Risikoverminderungslehre spricht insofern ihre Konsequenz: Wenn faktisch stets nur ein hohes Risiko nachgewiesen werden kann, dann kann die Rechtsordnung zur Strafbarkeit auch nur ein solches fordern.⁴⁸ Dem verbreiteten Vorwurf, damit Verletzungs- in Gefährdungsdelikte umzuwandeln,⁴⁹ kann entgegengehalten werden, dass nicht nur der Verletzungserfolg tatsächlich eintreten, sondern sich auch das gesetzte Risiko darin verwirklichen muss.⁵⁰ Der vordergründige Widerspruch zum Wortlaut des § 13 Abs. 1 StGB erscheint insofern auflösbar, als auch der Reformgesetzgeber sich der Feststellungsunsicherheit hinsichtlich hypothetischer Geschehensabläufe bewusst gewesen sein dürfte, was eine weitergehende Auslegung rechtfertigen könnte.⁵¹ Da der Streit sich auf materiell-rechtlicher Ebene bewegt, kann der Risikoverminderungslehre zudem keine Missachtung des nur bezüglich der prozessualen Feststellung geltenden in-dubio-pro-reo-Grundsatzes,⁵² sondern allenfalls fehlende materiell-rechtliche Überzeugungskraft vorgeworfen werden.

Inkonsequenzen gegenüber der Behandlung der Kausalität im Begehungsdelikt bestehen von vornherein nicht, wenn auch dort mit einem probabilistischen Kausalitätsbegriff zur Kausalität allein die Setzung eines qualifizierten Erfolgsrisikos gefordert wird.⁵³ Aber auch eine auf den Pflichtwidrigkeitszusammenhang und die „Quasi-Kausalität“ beschränkte Risikoerhöhungs- bzw. -verminderungs-

⁴⁰ Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 49 Rn. 15.

⁴¹ Zum in-dubio-pro-reo-Grundsatz Tiemann, in: *KK-StPO*, 9. Aufl. 2023, § 261 Rn. 63 ff.

⁴² Vgl. nur Kühl, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 8. Aufl. 2017, § 18 Rn. 39.

⁴³ Vgl. die ausdrückliche Erwähnung in Art. 6 Abs. 2 EMRK, Art. 48 Abs. 1 GRC.

⁴⁴ Ransiek, *JuS* 2010, 490 (496).

⁴⁵ Gaede, in: *NK-StGB*, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 13 Rn. 15.

⁴⁶ Bock, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 2021, 5. Kap. Rn. 108; Puppe/Grosse-Wilde, in: *NK-StGB*, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, vor § 13 Rn. 135 ff.

⁴⁷ Puppe/Grosse-Wilde, in: *NK-StGB*, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, vor § 13 Rn. 203.

⁴⁸ Bock, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 2021, 5. Kap. Rn. 108.

⁴⁹ Vgl. nur Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 49 Rn. 16; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 52. Aufl. 2022, § 6 Rn. 304.

⁵⁰ Bock, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 2021, 5. Kap. Rn. 126.

⁵¹ Bock, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 2021, 12. Kap. Rn. 66.

⁵² So aber etwa Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 52. Aufl. 2022, § 6 Rn. 304.

⁵³ Vgl. Bock, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 2021, 5. Kap. Rn. 109.

lehre⁵⁴ ist nicht widersprüchlich: Wie gesehen setzt die Ermittlung der Kausalität im Begehungsdelikt inhaltlich keine Betrachtung hypothetischer Geschehensabläufe voraus, auch wenn die *condicio-Formel* dies nahelegt. Sowohl im Rahmen des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs als auch bei der Bestimmung der „Quasi-Kausalität“ ist eine solche Betrachtung hingegen unvermeidbar. Da gerade in diesen Fällen prinzipielle Feststellungsdefizite bestehen, erscheint die abweichende Prüfung nicht gänzlich fernliegend.

In der Fallbearbeitung ist es üblich, die Vermeidbarkeitslehre zugrunde zu legen. Dies wird auch hier empfohlen, etwa unter Verweis auf den vordergründig eindeutigen Wortlaut des § 13 Abs. 1 StGB. Da ein allgemeiner probabilistischer Kausalitätsbegriff in Ausbildung und Fallbearbeitung keine Rolle spielt, sollte jedenfalls ihm in Klausuren und Hausarbeiten weder generell noch im Hinblick auf die „Quasi-Kausalität“ gefolgt werden. Die Unterscheidung der materiell-rechtlichen und prozessualen Anforderungen kann aber dabei helfen, den Streitstand und die Vermeidbarkeitslehre besser zu verstehen. Wünschenswert wäre, dass auch in veröffentlichten Falllösungen häufig zu findende Argumente – die Risikoverminderungslehre verstoße gegen den *in-dubio-pro-reo*-Grundsatz und wandele Verletzungs- in Gefährnungsdelikte um – präzisiert würden, um dem materiell-rechtlichen Ausgangspunkt der Risikoverminderungslehre Rechnung zu tragen.

3. Ausgeblendete Alternativrisiken

Auch und gerade im Unterlassungsdelikt wird der Anspruch der Vermeidbarkeitslehre relativiert, indem bestimmte Alternativrisiken ausgeblendet werden.

a) Maßgeblichkeit des Erfolgs in seiner konkreten Gestalt?

Im Begehungsdelikt wird so einhellig der Erfolg in seiner konkreten Gestalt für maßgeblich gehalten, dass dies in der Fallbearbeitung nicht begründet werden muss.⁵⁵ Eine Übertragung auf das Unterlassungsdelikt wäre möglich und wird von der h.L. befürwortet.⁵⁶ Die Rechtsprechung⁵⁷ und Teile der Lehre⁵⁸ halten jedoch (nur) im Unterlassungsdelikt den tatbestandlichen Erfolg als solchen für den maßgeblichen Bezugspunkt der Kausalität. Zur Begründung wird auf Fälle verwiesen, in denen die Vornahme einer Handlung, die den Erfolg in seiner konkreten Gestalt abgewendet hätte, mit der Gefahr einer anderweitigen Herbeiführung desselben Erfolgs verbunden wäre:

*Beispiel 1:*⁵⁹ V befindet sich mit seinem Kind in einer brennenden Mehrfamilienhauswohnung. Alle Ausgänge sind durch das Feuer versperrt. Die einzige Möglichkeit, sein Kind noch vor dem Feuer zu retten, besteht darin, es aus dem Fenster in die ausgebreiteten Arme bereitstehender Helfer zu werfen.

⁵⁴ Zum Begriff *Puppe/Grosse-Wilde*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, vor § 13 Rn. 204 f.

⁵⁵ Kritisch aber etwa *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 15.

⁵⁶ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, § 19 Rn. 1173; *Joecks/Jäger*, Studienkommentar StGB, 13. Aufl. 2021, § 13 Rn. 24, jeweils m.w.N.

⁵⁷ BGH JZ 1973, 173; BGH NStZ 2000, 414 (415).

⁵⁸ *Freund*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 13 Rn. 214 ff.; wohl auch *Gropp/Sinn*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 162.

⁵⁹ Nach BGH JZ 1973, 173; zu diesem Fallbeispiel *Freund*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 13 Rn. 214; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 1173; *Freund/Rostalski*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2019, § 6 Rn. 142 ff.; *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020, 22. Kap. Rn. 24 f.; *Gropp/Sinn*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 163; *Jäger*, JA 2022, 955 (957).

Es liegt nahe, dass auch der Wurf des Kindes aus dem Fenster mit einem Todesrisiko verbunden wäre. Wird auf den tatbestandlichen Todeserfolg als solchen abgestellt, scheidet dann auf der Grundlage der Vermeidbarkeitslehre eine Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB aus: Da nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, dass der Tod tatsächlich vermieden worden wäre, ist V freizusprechen.⁶⁰ Dass speziell der Feuertod vermieden worden wäre, lässt sich demgegenüber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen. Die h.L. bejaht insofern zwar die Kausalität. Sie berücksichtigt den Risikoaustausch jedoch als Fallgruppe der objektiven Zurechnung und gelangt so zu einem Strafbarkeitsausschluss.⁶¹

Die dargestellte Sonderdogmatik des Unterlassungsdelikts erscheint also primär dann notwendig, wenn die Lehre von der objektiven Zurechnung abgelehnt wird. Da in der universitären Fallbearbeitung sowie im Ersten Staatsexamen die objektive Zurechnung in aller Regel zugrunde gelegt wird,⁶² erscheint die Lösung der h.L. dort vorzugswürdig. So kann eine auseinanderfallende Auslegung von Kausalität und „Quasi-Kausalität“ vermieden werden.⁶³

b) Mehrere Personen wirken an der Erfolgsherbeiführung mit

aa) Mehrstufige und überholende „Quasi-Kausalität“

Bei der Beurteilung aufeinander aufbauender und konkurrierender Geschehensabläufe ergeben sich gegenüber dem Begehungsdelikt keine Besonderheiten.⁶⁴

Beispiel 2: Vater V unterlässt es, abends das Sicherheitsgitter an dem Bett seiner Tochter T zu schließen. T fällt aus dem Bett und verletzt sich. Die Mutter der T, M, unterlässt es, ärztliche Hilfe für T herbeizurufen, sodass es zu tödlichen Verletzungen der T kommt.

Beispiel 3: Mutter M unterlässt es, ihre Tochter T ausreichend mit Nahrung zu versorgen. Bevor T jedoch aufgrund ihrer Unterernährung verstirbt, tritt der in *Beispiel 2* geschilderte Sachverhalt ein.

In beiden *Beispielfällen* ist das Unterlassen der M, ärztliche Hilfe herbeizurufen, unmittelbar „quasi-kausal“ für den Tod der T. In *Beispiel 2* unterlässt darüber hinaus V mit dem Schließen des Sicherheitsgitters eine gebotene Handlung. Hätte er diese vorgenommen, hätte T sich nicht verletzen können und M hätte keine ärztliche Hilfe herbeizurufen müssen. Dass M durch ihr Unterlassen T tötete, wurde mithin erst durch das Unterlassen des V ermöglicht. In dieser als „mehrstufige“⁶⁵ oder „fortwirkende“⁶⁶ „(Quasi-)Kausalität“ bezeichneten Fallgruppe führt die Anwendung der *condicio*-Formel zum richtigen Ergebnis: Auch das Unterlassen des V ist „quasi-kausal“ für den Tod der T.

Die Behandlung dieser Konstellation in der Ausbildungsliteratur dient primär ihrer Unterscheidung von der sog. überholenden „(Quasi-)Kausalität“:⁶⁷ In *Beispiel 3* ist das Unterlassen der M, T mit

⁶⁰ So BGH JZ 1973, 173.

⁶¹ Statt aller Joecks/Jäger, Studienkommentar StGB, 13. Aufl. 2021, § 13 Rn. 24.

⁶² Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 37 m.w.N.

⁶³ Dazu Freund, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 13 Rn. 214.

⁶⁴ Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020, 22. Kap. Rn. 21.

⁶⁵ Etwa Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 236.

⁶⁶ Etwa Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 13 Rn. 23 ff.; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, § 6 Rn. 242.

⁶⁷ Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 235 m.w.N.

Nahrung zu versorgen, ohne Einfluss auf den folgenden Sachverhalt: Die Nahrungsgabe kann hinzugedacht werden, ohne dass der Todeserfolg entfiel. Das „überholte“ Unterlassen ist also nicht „quasi-kausal“ für den Todeserfolg. Wenn M die T vorsätzlich nicht ausreichend ernährte, ist jedoch an eine Versuchsstrafbarkeit zu denken.⁶⁸

bb) Kumulative und alternative „Quasi-Kausalität“; Gremienentscheidungen

Auch die aus dem Begehungsdelikt bekannten Konstellationen der sog. kumulativen⁶⁹ und sog. alternativen Kausalität⁷⁰ können im Rahmen der „Quasi-Kausalität“ auftreten:

Beispiel 4: C wurde durch einen Schlangenbiss vergiftet und A und B haben jeweils eine ausreichende Dosis des Gegengifts.

Beispiel 5: C wurde durch einen Schlangenbiss vergiftet und A und B haben jeweils eine halbe Dosis des Gegengifts.

Weil das Zusammenwirken nicht auf die Erfolgsherbeiführung, sondern auf seine Abwendung gerichtet ist, kehren sich jedoch gewissermaßen die Vorzeichen um: *Beispiel 4* erinnert zunächst an Fallbeispiele zur alternativen Kausalität im Begehungsdelikt. Da A und B aber kein Gift, sondern ein Gegengift verabreichen, genügt mit der Verabreichung einer ausreichenden Dosis das pflichtgemäße Verhalten eines von beiden zur Vermeidung des Körperverletzungs- oder gar Todeserfolgs. Nur wenn beide dem C das Gegengift vorenthalten, tritt der Erfolg ein. Die *condicio*-Formel bedarf somit keiner Modifikation, es handelt sich um einen Fall der sog. kumulativen „Quasi-Kausalität“. Umgekehrt wäre in *Beispiel 5* zur Erfolgsvermeidung das pflichtgemäße Verhalten beider – die Verabreichung jeweils einer halben Dosis Gegengift – erforderlich, es liegt sog. alternative „Quasi-Kausalität“ vor.⁷¹ Wie im Begehungsdelikt kann auch die Konstellation der Gremienentscheidungen auftreten, namentlich wenn die Entscheidung auf ein Unterlassen gerichtet ist.⁷²

In der Falllösung gilt für alle Konstellationen folgende Leitlinie: Bei der Betrachtung alternativer Geschehensabläufe ist zu unterstellen, dass sich alle anderen Personen rechtmäßig verhalten.⁷³ Das Risiko rechtswidrigen Drittverhaltens wird ausgeblendet. Daraus folgt für die sog. alternative „Quasi-Kausalität“: Von mehreren Unterlassungen werden alle „quasi-kausal“ für einen Erfolg, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht, d.h. die gebotenen Handlungen hinzugedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.⁷⁴ Auch im Fall der Gremienentscheidung entlastet das rechtswidrige Verhalten Dritter nicht: Jedes Unterlassen einer Stimme für die Vornahme der gebotenen Handlung wird unabhängig von der Ergebnisrelevanz der Stimme

⁶⁸ Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 13 Rn. 22; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 52. Aufl. 2022, § 6 Rn. 245.

⁶⁹ Heinrich, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 7. Aufl. 2022, Rn. 228 ff.; Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 13 Rn. 26 ff.; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 52. Aufl. 2022, § 6 Rn. 230.

⁷⁰ Heinrich, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 7. Aufl. 2022, Rn. 231 ff.; Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 13 Rn. 34; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 52. Aufl. 2022, § 6 Rn. 231.

⁷¹ Vgl. Heinrich, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 7. Aufl. 2022, Rn. 232a.

⁷² So in der viel beachteten Lederspray-Entscheidung, BGH NJW 1990, 2560.

⁷³ Vgl. nur Frister, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 9. Aufl. 2020, 22. Kap. Rn. 22; Dreher, JuS 2004, 17.

⁷⁴ Vgl. Heinrich, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 7. Aufl. 2022, Rn. 228 ff.; Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 13 Rn. 26 ff.; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 52. Aufl. 2022, § 6 Rn. 230.

als „quasi-kausal“ für den nicht abgewendeten Erfolg angesehen.⁷⁵ Die sog. kumulative „Quasi-Kausalität“ ist demgegenüber wie im Begehungsdelikt ein Scheinproblem, da bereits durch Anwendung der *condicio-Formel* die „Quasi-Kausalität“ bejaht werden kann.⁷⁶

cc) Unterlassen ermöglicht pflichtwidriges Verhalten anderer

Mehrstufige Geschehensabläufe und alternative „Quasi-Kausalität“ können schließlich kombiniert werden: Der Unterlassungsvorwurf ist vielfach darauf bezogen, das rettende Verhalten eines anderen nicht ermöglicht, etwa einen Notarzt nicht gerufen zu haben. Denkbar ist aber, dass der andere das rettende Verhalten gar nicht vorgenommen hätte.⁷⁷

Beispiel 6: A verursacht einen Unfall mit B, der dadurch schwer verletzt wird. A unterlässt es, einen Notarzt zu rufen, woraufhin B an der Unfallstelle verstirbt. Hätte er einen Notruf abgesetzt, wäre der Notarzt C zur Unfallstelle gekommen. Dieser ist aber mit B zerstritten und hätte die Gelegenheit genutzt, ihn sterben zu lassen. B wäre also in jedem Fall verstorben.

In dieser Konstellation stellt sich das prinzipielle Problem, dass kein tatsächliches Verhalten des C vorliegt, das Rückschlüsse auf den hypothetischen Geschehensablauf erlaubte. Es ist somit nur eine Spekulation über dieses Verhalten möglich, die die nach der Vermeidbarkeitslehre erforderliche Sicherheit kaum gewährleisten kann.⁷⁸ Wer das Risiko des rechtswidrigen Verhaltens anderer einbezieht, gelangt so zu einem weiten Bereich der Straflosigkeit hinsichtlich vollendeter Unterlassungsdelikte.⁷⁹ Die Gegenauffassung blendet dieses Risiko demgegenüber auch in der vorliegenden Fallgruppe aus, unterstellt also erneut das pflichtgemäße Verhalten anderer im hypothetischen Geschehensablauf.⁸⁰ Neben einem drohenden Leerlaufen der (Vollendungs-)Unterlassungsstrafbarkeit kann hierfür die Wertung des § 22 StGB angeführt werden: Danach wird rechtswidriges Verhalten rechtlich erst in dem Moment relevant, in dem es nach außen getragen wird. Die Strafrechtsordnung unterstellt die Rechtstreue in diesem Sinne nicht nur prozessual durch die Unschuldsvermutung, sondern auch materiell-rechtlich.⁸¹ In der Fallbearbeitung erscheinen beide Auffassungen vertretbar. Die letztgenannte Ansicht erzielt allerdings einen Wertungsgleichlauf zu den zuvor erörterten Fallgruppen und erspart insofern kasuistisches Lernen.

IV. Zusammenfassung

Die Erfolgszurechnung wird im Begehungsdelikt dadurch geprägt, dass sowohl die Kausalität der eingetretenen Handlung als auch die fehlende Kausalität eines rechtmäßigen Alternativverhaltens

⁷⁵ BGH NJW 2003, 522 (525); Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 49 Rn. 23; Beulke/Bachmann, *JuS* 1992, 741; Dreher, *JuS* 2004, 17 (18); vgl. auch Heinrich, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 7. Aufl. 2022, Rn. 237 ff; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 52. Aufl. 2022, § 6 Rn. 232 ff.

⁷⁶ Vgl. nur Heinrich, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 7. Aufl. 2022, Rn. 232.

⁷⁷ Puppe, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 5. Aufl. 2023, § 30 Rn. 20; Bosch, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 13 Rn. 62; Greco, *ZIS* 2011, 674.

⁷⁸ Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 49 Rn. 19.

⁷⁹ BGH NJW 2010, 1087; Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 49 Rn. 19.

⁸⁰ Konsequenz auf der Grundlage einer kausalitätsersetzenden Risikohöhlungslehre, vgl. nur Puppe/Grosse-Wilde, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, vor § 13 Rn. 133 ff.

⁸¹ Frister, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 9. Aufl. 2020, 9. Kap. Rn. 30; Puppe, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 5. Aufl. 2023, § 30 Rn. 9; Stein, in: SK-StGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2017, vor § 13 Rn. 28; Dreher, *JuS* 2004, 17.

materiell-rechtlich feststehen und prozessual mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden müssen, dabei aber bestimmte Alternativrisiken und Reserveursachen ausgeblendet werden. Dies ist auf das Unterlassungsdelikt zu übertragen: Materiell-rechtlich ist erforderlich, dass eine Handlung unterlassen wird, die für die Erfolgsabwendung kausal geworden wäre. Bei der Betrachtung des hypothetischen Geschehensablaufs werden aber erneut einzelne Risiken ausgeblendet. Insbesondere ist zu unterstellen, dass sich alle anderen Personen rechtmäßig verhalten hätten. Für die Fallbearbeitung kann so eine zuverlässige Richtschnur gewonnen werden.